

Beitragsordnung des TC Ihrlerstein 1989 e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt gemäß Paragraph 6 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Beitrittsgebühren, Gastspielergebühren und gesonderter Beiträge wegen fehlender Mitarbeit (Abgeltungsbetrag) an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Solidarprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Beiträge sind eine Bringschuld der Mitglieder.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Folgende Jahresbeiträge sind zu zahlen:

Familien einschließlich Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	210 €	
Ehepaare, gleichgestellte Partnerschaften, Lebensgemeinschaften	200 €	
Einzelmitglied über 18 Jahre	110 €	
Auszubildende, Schüler, Studenten und Freiwilligendienstleistende über 18 Jahre	80 €	
Menschen mit Behinderung (ab GdB 50) über 18 Jahre	80 €	
Jugendliche von 14 bis 18 Jahre	60 €	
Kinder bis 14 Jahre	40 €	
Passives (förderndes) Mitglied ohne Spielrecht	30 €	

Bei altersgemäßen Abstufungen gilt das zum 31.12. des Vorjahres erreichte Lebensalter.

Die Familienmitgliedschaft, die Mitgliedschaft von Ehepaaren, von gleichgestellten Partnerschaften und von Lebensgemeinschaften sind Sonderformen der Beitragsgestaltung und keine Mitgliedschaftsformen. D.h., die einzelnen Personen sind eigenständig Mitglied des Vereins. Lediglich das Beitragsaufkommen wird günstiger gestaltet.

Die ermäßigten Beiträge für Auszubildende, Schüler, Freiwilligendienstleistende und Studenten über 18 Jahre, sowie für Menschen mit Behinderung werden auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise erhoben.

Beitragsordnung des TC Ihrlerstein 1989 e.V.

§ 4 Beitrittsgebühr

Eine Beitrittsgebühr wird nicht erhoben.

§ 5 Beitrag wegen fehlender Mitarbeit

Ein gesonderter Beitrag (Abgeltungsbetrag) wegen nicht erfolgter Mitarbeit bei der jährlichen Instandsetzung der Tennisplätze im Frühjahr und bei der Einwinterung der Tennisanlage im Herbst wird nicht erhoben.

§ 6 Fälligkeit und Form der Zahlung

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. März eines jeden Jahres fällig.

Die Mitgliedsbeiträge werden mittels Lastschrift eingezogen. Das hierfür erforderliche SEPA-Lastschriftmandat ist Bestandteil der Beitrittserklärung und von den Mitgliedern (bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten) zu erteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschrift) belastet, hat diese Gebühren das Mitglied zu tragen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 7 Gastspieler

Die Gastspielergebühr für 60 Minuten Spielzeit beträgt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 2,50 €, für Erwachsene 5 € pro Spieler.

§ 8 Änderungen

Änderungen über die Höhe der Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde bei der Gründungsversammlung am 8. November 2013 in Ihrlerstein beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.

Ihrlerstein, den 8. November 2013